

PRIVATPATIENTEN – PREISE SOWIE BEIHILFE

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

zwischen Ihrem Therapeuten und Ihnen entsteht ein Behandlungsvertrag, der geschlossen wird, wenn Sie die Praxis des Therapeuten betreten, die ärztliche Verordnung übergeben oder den Behandlungswunsch äußern.

Sie sind als Beamter bei Bund, Land oder Kommune über Ihren Dienstherrn abgesichert, der im Krankheitsfall einen angemessenen Lebensunterhalt sicherzustellen hat.

Zu der Kostendeckung aus staatlichen Mitteln, der sog. Beihilfe, kommt noch Eigenvorsorge hinzu - in der Regel eine selbst finanzierte Krankenversicherung. Hier besteht ein Versicherungsvertrag. Der Behandlungsvertrag und der Versicherungsvertrag müssen nicht inhaltlich übereinstimmen.

So z.B. muss der vom Therapeuten in Rechnung gesetzte Honorarbetrag nicht notwendig mit dem Betrag übereinstimmen, den die Versicherungsgesellschaft Ihnen erstattet.

Auch sind die beihilfefähigen Höchstbeträge für Ihren Therapeuten keine Preisobergrenze.

Dies hat auch das Bundesministerium des Inneren zuletzt mit Schreiben vom 16.07.2013 bestätigt:

Sofern Kostenerhöhungen in den Praxen eingetreten sind, bleibt den Praxen ein erhöhter Berechnungssatz vorbehalten. Einzelne Behandler und Rehabilitationseinrichtungen stellen bereits höhere Sätze in Rechnung. Die Höchstsätze zum Beispiel in dem Verzeichnis der Anlage 9 zu § 23 Absatz 1 BBhV sind nur verbindlich für die Beihilfefestsetzungsstellen und im Verhältnis zu den Beihilfeberechtigten, nicht aber im Verhältnis der Beihilfeberechtigten einschließlich ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu den Leistungserbringern.

Die Festlegung von Höchstsätzen in der Bundesbeihilfeverordnung beinhaltet bewusst keine vollständige Kostendeckung für den Beihilfeberechtigten. Die Differenz zwischen den Höchstbeträgen und den tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten sind als Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten zu sehen.

Die Gewährung von Beihilfen findet ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass die Beihilfe als eine die Eigenvorsorge ergänzende Leistung konzipiert ist. Sie soll Beihilfeberechtigte von den durch die Besoldung nicht gedeckten notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang freistellen. Eine lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen verlangt die Fürsorgepflicht jedoch nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. November 1990, 3 BvF 3/gg).

Die letzte Anpassung der Höhe der Beihilfesätze wurde zum 01.03.2001 vorgenommen. Unsere Kosten steigen aber weiter, so dass auch wir unsere Preise entsprechend anpassen müssen.

Bitte haben Sie also Verständnis dafür, wenn der Rechnungsbetrag und die Erstattung Ihrer Versicherung voneinander abweichen.

Sollte Ihre Beihilfestelle oder die Krankenversicherung eine angemessene Vergütung verweigern, so entzieht sich dies leider einer direkten Einflussnahme durch Ihren Therapeuten oder uns.

Hier können nur Sie selbst entsprechend vorstellig werden.

